### Anlage 4a

# Qualitäts- und Leistungsvereinbarung für Frühe Hilfen nach § 16 SGB VIII

#### I. Grundsätzliches

# 1. Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- a) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von Frühen Hilfen.
- b) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach den § 3 Abs. 4 KKG, § 3 BKiSchG und § 16 SGB VIII.
- c) Grundlage und wesentlicher Bestanteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen.

# 2. Zielgruppe

Zielgruppe der koordinierenden Kinderschutzstelle sind insbesondere Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahre, deren soziale und ökonomische Lebensverhältnisse auf Benachteiligung und Belastung hinweisen und die gezielter und qualifizierter Unterstützung bedürfen (selektive / sekundäre Prävention).

# 3. Zielsetzung

Die Frühen Hilfen unterstützen werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren in Fragen der Erziehung, Gesundheit und Entwicklung des Kindes und deren neuer Lebenssituation. Weiteres beschreiben die Richtlinien des bayerischen Landesjugendamtes sowie die Kinderschutzkonzeption des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

### 4. Aufgabenspektrum

- a) Die Fachkräfte für Frühe Hilfen unterstützen die Klienten niederschwellig mit dem Ziel, dass die Familie baldmöglichst ohne fremde Hilfe den Alltag bewältigen kann bzw. passgenaue Hilfen für die Familie ermittelt und gegebenenfalls eingeleitet sind.
- b) Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, die sie in die Lage versetzt, die Gesunderhaltung von Mutter und Kind zu fördern, nicht nur während der Schwangerschaft sondern auch während des gesamten ersten Lebensjahres eines Kindes. Die Betreuung der Schwangeren und jungen Mütter findet in der Regel im vertrauten häuslichen Bereich (Hausbesuch) der Familien statt. Dabei erstreckt sich die Tätigkeit der Familienhebamme neben den allgemeinen Leistungen einer Hebamme wie Vorsorge, Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung, Wochenbettbetreuung, Nachsorge und Stillberatung vor allem auf die Stützung der Mutter bzw. der Eltern bei der Betreuung des Säuglings während des gesamten ersten Lebensjahres. Dies beinhaltet vor allem folgende Aufgaben, die vor allem dem Kindswohl und der Entwicklung einer guten Mutter/Eltern – Kind - Bindung dienen:
  - Anleitung bei der Ernährung und Pflege des Säuglings
  - Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Mutter und Kind

- Verfolgen der k\u00f6rperlichen, neurologischen und emotionalen Entwicklung des S\u00e4uglings
- Hinwirken auf das Schaffen einer für die Entwicklung des Säuglings gesunden Umgebung (z.B. Hinwirken auf Raucherentwöhnung, Verringerung des Fernsehkonsums, Hinwirken auf gewaltfreien Umgang dem Kind gegenüber usw.)
- Hilfe bei der Tagesstrukturierung sowie bei der Einhaltung von Terminen, d.h. insgesamt Hinwirken auf die Einhaltung einer gewissen Alltagsdisziplin
- Hilfe bei der Beseitigung einer bestehenden sozialen Isolierung von Mutter und Kind durch Einbindung in Mutter-Kind-Gruppen usw.
- Stützung der Mutter/Eltern bei bestehender erheblicher emotionaler Unsicherheit im Umgang mit dem Säugling sowie Hilfe bei bestehender Überforderung
- Beachtung der Probleme von "Patchworkfamilien" und ihrer familiären Bindungen
- Anregen und Fördern der Entwicklung einer guten Mutter/Eltern-Kind-Bindung
- Erhöhte Aufmerksamkeit für alle Zeichen einer sich anbahnenden Kindesvernachlässigung oder sogar Kindesmisshandlung
- Einbindung des familiären Umfeldes in die Versorgung und Betreuung des Kindes

Weiter schließt die Arbeit der Familienhebamme ein:

- die Motivation zur Selbsthilfe bzw. die Stützung des Selbsthilfepotentials der Schwangeren und Mütter
- die Vermittlung von weiterführenden Diensten und eventuell auch die Begleitung (zu diesen Diensten gehören in erster Linie das jeweils zuständige Jugendamt, aber auch Ärzte und Psychologen, Erziehungsberatungsstellen, Sozialämter, Schwangerschaftsberatungsstellen, Schuldnerberatung sowie Stellen der ambulanten Suchtberatung).
- die enge Zusammenarbeit mit allen in Frage kommenden Institutionen und medizinischen Diensten sowie karitativen Einrichtungen. Die Familienhebamme ist daher auf eine enge Kooperation mit all diesen Institutionen angewiesen, da nur dann ein Erfolg ihrer Arbeit möglich ist.

Im Einzelfall sind weitere Maßnahmen immer möglich und wünschenswert.

c) Familienhebammen-Einsatz über KoKi (Frühe Hilfen)
Nach Bedarfsfeststellung und interner Abstimmung nimmt die KoKi Kontakt mit dem
Träger auf (Anfrage über offene Kapazitäten) und vereinbart anschließend ein
Erstgespräch zwischen Fachkraft und Familie. Die Ziele der Hilfe werden konkret
formuliert und in einer schriftlichen Zielvereinbarung festgehalten. Der Bescheid
wird erstellt und mit der Zielvereinbarung an die Familie geschickt. Ebenso erhalten
der Träger und die zuständige Fachkraft einen Abdruck des Bescheides und der
Zielvereinbarung. Diese ist von allen Beteiligten zu unterschreiben und als
verbindlich anzusehen. Fallführend bleibt auf Seiten des Amtes für Jugend und
Familie die KoKi. Die Maßnahme kann im Sinne der Familienbildung nach § 16
SGB VIII über die Bundesinitiative Frühe Hilfen refinanziert werden.

d) Familienhebammen-Einsatz über den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) Kristallisieren sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung heraus, ist vom Allgemeinen Sozialdienst (ASD) zu prüfen, ob der Einsatz von zertifizierten Familienhebammen im Sinne der Tertiärprävention die richtige Intervention darstellt. Eine Kombination von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und dem Einsatz von Familienhebammen ist im begründeten Einzelfall möglich. Familien, die bereits einen Ansprechpartner im ASD haben und unabhängig von einer Gefährdungslage Bedarf an einer Familienhebammenleistung haben, können diesen nach § 16 SGB pädagogischen VIII zuständigen Fachkraft Bedarfsfeststellung und interner Abstimmung nimmt der ASD Kontakt mit dem Träger auf (Anfrage über offene Kapazitäten) und vereinbart anschließend ein Erstgespräch zwischen Fachkraft und Familie. Nach Antragsstellung durch die Familie werden die Ziele der Hilfe, der Umfang und Zielerreichungskriterien konkret formuliert und in einem schriftlichen Hilfeplan festgehalten. Der Bescheid wird erstellt und mit dem Hilfeplan an die Familie geschickt. Ebenso erhalten der Träger und die zuständige Fachkraft, einen Abdruck des Bescheides und des Hilfeplans. Dieser ist von allen Beteiligten zu unterschreiben und als verbindlich anzusehen. Fallführend bleibt auf Seiten des Amtes für Jugend und Familie der ASD.

### II. Aufgaben des Leistungserbringers

### 1. Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- a) Die zuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers legt gemeinsam mit dem Leistungserbringer fest, wie viele Stunden in welchem Zeitraum geleistet werden können.
- b) Hierzu wird ein auf die gesamte Laufzeit der Hilfe bezogener Betreuungsumfang gemäß der Zielvereinbarung festgeschrieben.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Zielerreichung und der Begleitung der Familien ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.

#### 2. Qualifikation

- a) Grundsätzlich wird die Jugendhilfeleistung von dem Leistungserbringer mit einer der folgenden Qualifikationen erbracht:
  - staatlich anerkannte Kinderkrankenschwester mit einer Zusatzqualifikation zur Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflege
  - Hebamme mit einer Zusatzqualifikation zur Familienhebamme
  - HOT: Ausbildung zur Haushaltsorganisationstrainerin

Hebammen und Kinderkrankenschwestern ohne Zusatzausbildung können ebenfalls im Bereich der Frühen Hilfen beauftragt werden, sofern eine Fortbildung vereinbart ist.

- b) Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, eine Weiterbildung oder eine Aufbauschulung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen zu absolvieren, sofern er oder die von ihm beauftragten Fachkräfte noch nicht über die Zusatzqualifikation als Familienhebamme bzw. Familien- und Gesundheitskinderkrankenschwester verfügt.
- c) Fachkräfte mit der genannten Zusatzqualifikation werden bevorzugt mit der Erbringung der Leistung beauftragt.

# 3. Qualitätssicherung

- a) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen. Auf Anforderung ist dafür ein Nachweis zu erbringen.
- b) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.

### 4. Vertretung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Fall einer Krankheit bzw. von Urlaub von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen zur Sicherstellung der hilfegewährenden Vereinbarung eine qualifizierte Vertretung zu stellen.

# 5. <u>Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen</u> <u>Jugendhilfeträger</u>

- a) Der Leistungserbringer erstellt einen schriftlichen Bericht nach Vorgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- b) Der Leistungserbringer verpflichtet sich gegebenenfalls anfallende Anfragen und Befragungen des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen (ZF) zu bearbeiten.
- c) Die Erbringung der Leistung und ihr zeitlicher Umfang werden nachgewiesen und dokumentiert durch einen T\u00e4tigkeitsnachweis gem\u00e4\u00df Anlage 6 dieser Vereinbarung, welcher der Monatsrechnung beizuf\u00fcgen ist.

### 6. Durchführung

- a) Grundlage für die Durchführung der Frühen Hilfen ist die Vereinbarung (Hilfeplan) zwischen den Klienten, dem Leistungserbringer und dem öffentlichen Jugendhilfeträger.
- b) Verändern sich die Aufgaben, ist dies schriftlich von beiden Seiten als veränderte Auftragsgrundlage zu bestätigen.
- c) Die für den Einzelfall zuständige Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe und den Grad der Zielerreichung zu informieren.
- d) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung höchstpersönlich oder durch gemäß Abschnitt II 2.dieser Vereinbarung entsprechend andere qualifizierte beauftragte Fachkräfte zu erbringen.
- e) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten face-to-face-Stunden im jeweiligen Einzelfall bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen, sowie die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.
- f) Der Leistungserbringer orientiert sich in der Ausgestaltung der Leistung an den Bedarfen der anvertrauten Familien.

### III. Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

# 1. Zugang und Beauftragung

- a) Der Zugang zu Frühen Hilfen erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung für eine Frühe Hilfe liegt bei den Personensorgeberechtigten.
- b) Die Betreuungsaufträge werden grundsätzlich nach dem jeweiligen Einzelfallbedarf mit einem zwischen der zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und dem Leistungserbringer vereinbarten Stundenkontingent für die gesamte Laufzeit der Hilfe vergeben.
- c) Das jeweilige Einzelauftragsverhältnis kann beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

# 2. Entgelt und Abrechnung

- a) Entgelt und Abrechnung basieren auf der Entgeltvereinbarung in Anlage 4b dieser Vereinbarung.
- b) Zur Abrechnung kommen nur die tatsächlich erbrachten face-to-face-Stunden, die aus den direkten Leistungen bestehen. Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den face-to-face-Leistungen abgegolten.
- c) Vorgespräche und die Bearbeitung von Anfragen wegen der Übernahme eines Falles sind keine abrechenbaren Leistungen. Näheres regelt Anlage 4b zu dieser Vereinbarung.

# 3. Zahlungsmodalitäten

- a) Die Abrechnung erfolgt monatlich je Einzelfall. Die Rechnung ist innerhalb von drei Wochen nach Ablauf des Leistungsmonats zu stellen. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungserbringer innerhalb von drei Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, sofern keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag entstehen. Bei Unklarheiten werden diese per E-Mail mit dem Träger geklärt.
- b) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 6 beizufügen.
- c) Für eine standardisierte Rechnungsstellung ist die Vorlage (siehe Anlage 5) von den Leistungserbringern zu verwenden. Die Vorlage wird den Leistungserbringern als Datei vom Amt für Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.
- d) Ausfallzeiten für unvorhergesehene und vom Träger sowie seinem eingesetzten Personal unverschuldet nicht zustande gekommene vereinbarte Termine (Betreuungszeiten) mit dem / den Klienten (z. B. bei Nichterscheinen, Abwesenheit trotz Vereinbarung) können pauschal für höchstens drei Termine mit jeweils maximal einer Fachleistungsstunde pro Monat abgerechnet werden. Begründung und / oder Zeitpunkt der Absage sind bei der Abrechnung zu vermerken.

# 4. Steuerpflicht

- a) Gemäß § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine etwaige dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht zusätzlich in Rechnung gestellt, sondern ist in den Entgelten bereits enthalten.
- b) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 Abs. 2, 8 und 9 der Mitteilungsverordnung vom 7.9.1993 (BGBI. I S. 1554) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 1.500 EUR übersteigen und dem Leistungserbringer nicht im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt.

# 5. Haftungsausschlusspflicht

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

### IV. Schlussbestimmungen

### 1. Schweigepflicht, Datenschutz, Werbung

- a) Der Schutz der Sozialdaten wird von dem Leistungserbringer bei seiner Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), dem SGB I und X und den allgemeinen Datenschutzbestimmungen (DSGVO, BDSG, BayDSG) gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.
- b) Die eingesetzten Personen müssen vom Träger zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet werden.
- c) Die für die Hilfeplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger bei dem Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.
- d) Bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht oder datenschutzrechtliche Bestimmungen ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

### 2. Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und / oder einem Wettbewerbsverbot.

# 3. Gültigkeit und Kündigung

- a) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.
- b) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel.
- c) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.
- d) Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nach vorhergegangener schriftlicher Anzeige eine wesentliche Vertragsverletzung weiterhin bestehen bleibt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden.
  - die Dokumentations-, Berichts- und Abrechnungspflichten nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden oder
  - die Leistung nicht wie mit den Fachkräften des öffentlichen Jugendhilfeträgers vereinbart durchgeführt wird
- e) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Für zu diesem Zeitpunkt schon laufende Maßnahmen gelten ab dem 01.08.2018 die Regelungen dieser Anlage 4a anstelle der Vorgängerversion.

# 4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### 5. Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger	für den Leistungserbringer
Ingolstadt, den	, den

Wolfgang Scheuer Name
Berufsmäßiger Stadtrat Funktion